

Kontakt:
Stahlstr. 5 – 51645 Gummersbach
Tel.: (02261) 88-3903, -_____
Fax: (02261) 88-3939



**OBERBERGISCHER KREIS
DER LANDRAT**

**VETERINÄR- UND LEBENSMITTEL-
ÜBERWACHUNGSAMT**

MERKBLATT-SCHWEINEHALTUNG

Stand: Juli 2026

Die wichtigsten Voraussetzungen für das Halten von 1 – 20 Mastschweinen oder bis zu 3 Sauen, sowie für Kleinst- und Hobbyhaltungen:

- Ställe und Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Zustand befinden (z. B. Wände und Liegeflächen trocken, Oberflächen sollen nass gereinigt und desinfiziert werden können, hygienisch unbedenkliche Entsorgung von festen und flüssigen Abgängen).
- Ställe müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Der Stall muss durch ein Schild:
Schweinebestand - für Unbefugte Betreten verboten
kenntlich gemacht werden.
- Betriebsfremde Personen dürfen nur nach Absprache mit der tierhaltenden Person die Ställe betreten. Stallungen sind so zu sichern, dass unbefugte Personen keinen Zutritt haben und das Eindringen von Tieren unterbunden wird.
- Schweine dürfen nicht entweichen können.
- An den Ein- und Ausgängen der Stallungen müssen funktionstüchtige Einrichtungen zur Schuhdesinfektion (Desinfektionswannen oder- matten oder vergleichbare Einrichtungen z. B. zur Sprühdesinfektion) bereitgehalten werden.
- Im Stall oder im Nebenraum muss ein Wasserabfluss vorhanden sein.
- **Das Verfüttern von Speise- und Küchenabfällen (vor allem tierische Abfälle) ist streng verboten!**
- Die Haltung von Schweinen (auch Kleinsthaltungen) muss sowohl beim Veterinäramt, als auch bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Landwirtschaftskammer NRW
-Tierseuchenkasse-
Nevinghoff 40
48147 Münster
Tel.: 0251 - 289820
www.landwirtschaftskammer.de

tierseuchenkasse@lwk.nrw.de

- Schweine müssen spätestens nach dem Absetzen dauerhaft mit Ohrmarken gekennzeichnet werden. Die Ohrmarken sind hier erhältlich:

Landeskontrollverband Nordrhein-Westfalen e.V.
 Postfach 9247,
 47749 Krefeld
 Tel.: 02151 – 4111-100
 Fax: 02151 – 4111-199
www.lkv-nrw.de Kontakt@lkv-nrw.de

- Der Zugang von Schweinen in den Betrieb ist in der HIT-Datenbank (eine für ganz Deutschland zentrale Datenbank, in der alle Tierbewegungen registriert werden; Internet: www.hi-tier.de) zu melden. Voraussetzung für diese Meldungen ist die Meldung des Bestandes bei der Tierseuchenkasse. Die Tierseuchenkasse erteilt eine Betriebsnummer, unter der die Meldung in der HIT-Datenbank erst vorgenommen werden kann. Zum 1. Januar eines jeden Jahres müssen die zu diesem Zeitpunkt im Bestand gehaltenen Schweine in der HIT-Datenbank gemeldet werden (sog. Stichtagsmeldung). Weiterhin ist die Übernahme von Schweinen ebenfalls unter dem Menüpunkt Meldungsübersicht Bewegungen von Schweinen unter Angabe der Betriebsnummer des abgebenden Betriebes zu melden.
- Es ist ein Bestandsregister zu führen, in dem alle Zu- und Abgänge mit Angabe der Ohrmarkennummer sowie Name und Anschrift des abgebenden Betriebes bzw. des erwerbenden Betriebes festgehalten werden. Dieses Register muss mindestens 3 Jahre aufbewahrt werden.
- Der Schweinebestand muss tierärztlich betreut werden, das Fachwissen der tierärztlichen Praxis im Bereich Schweinegesundheit muss durch die Tierärztekammer schriftlich bestätigt sein.
- Die Anwendung von Arzneimitteln ist in einem Bestandsbuch zu vermerken. Schweine dürfen nur mit Arzneimitteln behandelt werden, die für Schweine zugelassen sind. Von der behandelnden Tierarztpraxis erhalten Sie über die angewandten und abgegebenen Arzneimittel einen Abgabebeleg, dieser muss mindestens 5 Jahre aufbewahrt werden. Falls Sie Arzneimittel aus einer Apotheke beziehen, müssen Rechnungen oder sonstige Bezugsnachweise ebenfalls 5 Jahre aufbewahrt werden.

Für die Haltung von Minipigs gelten ggf. Ausnahmen der oben genannten Punkte.

Auslaufhaltungen:

Unter Auslaufhaltung wird eine Haltung von Schweinen in einem festen Stallgebäude mit einem angrenzenden Auslauf, den die Schweine zeitweilig nutzen können, verstanden. Eine Auslaufhaltung ist dem Veterinäramt vorher anzuzeigen. Die Umzäunung des Auslaufes muss einerseits den Ausbruch der Tiere und andererseits den Kontakt zu anderen Tieren, vor allem zu Wildschweinen, sicher verhindern. Daher wird eine doppelte Einzäunung des Auslaufes gefordert. Der Abstand zwischen den beiden Zäunen muss mindestens 1m betragen und der Zaun so gestaltet sein, dass ein direkter Kontakt zwischen gehaltenen Schweinen und Wildschweinen unmöglich ist. Für eine Freilandhaltung ist ein Abstand von 2m gesetzlich vorgeschrieben.

Rechtsgrundlagen:

Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygiene-Verordnung) vom 02.04.2014 in der zurzeit gültigen Fassung
 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 02.08.2007 in der zurzeit gültigen Fassung
 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung vom 17. Juli 2015 in der zurzeit gültigen Fassung

Dieses Merkblatt fasst die wichtigsten Regelungen kurz zusammen und gilt vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen seit dem letzten Bearbeitungsstand.